

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/3/14 6Ob507/79, 6Ob522/79, 10Ob6/03k, 7Ob112/11p, 3Ob35/13p, 6Ob177/16x, 4Ob47/19v, 7Ob7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

EheG §49 E

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Frage, ob ein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, werden immer die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sein. Insbesondere wird dabei auch darauf Bedacht genommen werden müssen, ob sich aus dem Verhalten des Beklagten Ehegatten ergibt, dass er trotz der Eheverfehlungen des Klägers an der Ehe festhält.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 507/79

Entscheidungstext OGH 14.03.1979 6 Ob 507/79

Veröff: EFSIg 33969 = EFSIg 33971

- 6 Ob 522/79

Entscheidungstext OGH 11.04.1979 6 Ob 522/79

Veröff: EFSIg 33969 = EFSIg 33971

- 10 Ob 6/03k

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 10 Ob 6/03k

Auch; nur: Bei Beurteilung der Frage, ob ein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, werden immer die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sein. (T1)

- 7 Ob 112/11p

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 112/11p

- 3 Ob 35/13p

Entscheidungstext OGH 13.03.2013 3 Ob 35/13p

Auch; nur T1

- 6 Ob 177/16x

Entscheidungstext OGH 24.10.2016 6 Ob 177/16x

Beisatz: Die Beurteilung des Scheidungsbegehrens als sittlich gerechtfertigt ist nicht schon deshalb unvertretbar, weil die vom Kläger gesetzten Eheverfehlungen bei weitem überwiegen. (T2)

Beisatz: Wegen der Einzelfallbezogenheit kann die Frage, ob das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist, vom Obersten Gerichtshof nur aufgegriffen werden, wenn dem Berufungsgericht eine auffallende Fehlbeurteilung unterlaufen ist. (T3)

- 4 Ob 47/19v

Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 47/19v

nur T1

- 7 Ob 7/20k

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 7/20k

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0057246

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at